

BWE Landesgeschäftsstelle, Industriestraße 30 a, 25813 Husum

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende MdL Barbara Ostmeier
Frau Ausschussgeschäftsführerin Dörte Schönfelder

BWE Landesverband Schleswig-Holstein

Nicole Knudsen
T +49 (0)4841 / 663209
M +49 (0)152 / 33739618
n.knudsen@wind-energie.de

Nur per Email an Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Husum, 21.11. 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes / Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 1845/90 (neu)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier, sehr geehrte Frau Schönfelder,

Haben sie vielen Dank zur Gelegenheit der Stellungnahme, die wir im Folgenden gern wahrnehmen.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn Gemeinden auf den Planungsprozess für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in der Raumordnungsplanung Einfluss nehmen können.

In ihrem Antrag geht die CDU Fraktion jedoch davon aus, dass das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts aus Januar 2015 die Einflussmöglichkeit der Gemeinden auf die Regionalplanung für die Windkraftnutzung insoweit beschränkt, als dass die Stellungnahmen beim Planungsprozess kein Gehör mehr finden würden; das ist falsch. Das Oberverwaltungsgericht hat sich nur dagegen ausgesprochen, inhaltlich unbegründete, ablehnende Stellungnahmen der Gemeinden allein als Grund anzunehmen, Flächen in der Gemeinde für die Windenergienutzung nicht festzulegen. Da aber bei der Ausweisung der ehemaligen Eignungsgebiete nach den Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne so vorgegangen wurde, wurden die Pläne, die Gegenstand der Normenkontrollen waren, für unwirksam erklärt.

Bewertung des Vorschlags

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt eine Änderung im § 5 Abs. 10a des Landesplanungsgesetzes. Dort soll eine Abweichung der Regelungen zur Abwägung und zum Gegenstromprinzip nach dem Bundes-Raumordnungsgesetz normiert werden. Das ist rechtlich nicht erforderlich, die Regelungen zur Abwägung lassen jede Möglichkeit zu, begründete Entscheidungen von Gebietskörperschaften gegen (oder auch für) die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windkraft angemessen zu berücksichtigen. Es ist eine Fehlinterpretation, wenn, wie die Begründung des Gesetzesentwurfes annimmt, diese Möglichkeit durch die Entscheidungen des

Oberverwaltungsgerichts versperrt sei. Das Gegenteil ist der Fall. Begründete, gemeindliche Entscheidungen bezüglich der Nutzung der Windkraft sind selbstverständlich im Zuge der Abwägung durch den Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen.

Insoweit verbleibt der Gesetzentwurf bei juristischer Lyrik, denn die Regelungsabsicht, die hinter dem Gesetzentwurf steht, ist im aktuell geltenden Recht bereits vollständig verwirklicht („Symbolpolitik“ so Prof. Ever beim Expertengespräch „Gemeindewille und Bürgerbeteiligung“ am 8. September 20016, vgl. Anlage zur Unterrichtung 18/246). Die Regelungen zur Abwägung – von denen abgewichen werden soll - stellen bereits sicher, dass auch die Interessen der planunterworfenen Gemeinden angemessen und hinreichend berücksichtigt werden. Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte „hinreichende Würdigung“ der Entscheidung der Kommunen ist sichergestellt. Schon aus dem allgemeinen Abwägungsgebot ergibt sich, dass die Landesplanungsbehörde mitgeteilte Sachverhalte angemessen zu würdigen und zu berücksichtigen hat. Insoweit sind die im Gesetzentwurf angesprochenen „sachlich begründeten Entscheidungen“ ohnehin in die Abwägung einzustellen und mit dem gebotenen Gewicht zu beachten.

Eine Veränderung des Raumordnungsrechts ist auch vor dem Hintergrund der Absicht des Gesetzesentwurfs nicht notwendig.

Auch im Sinne einer Übersichtlichkeit der Regelungen im Raumordnungsrecht ist eine Erweiterung der Bestimmungen (als Einzelfallgesetzgebung) abzulehnen, weil aus allgemeinen Bestimmungen der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zweck unmittelbar erfüllt wird.

Wir lehnen die beabsichtigte Änderung ab, weil nach der aktuell geltende Rechtslage die angemessene und umfassende Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen hinsichtlich der Windkraftnutzung vollständig sicherstellt ist.

Gern stehen wir ihnen für Rückfragen oder ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Bis dahin mit freundlichem Gruß

Reinhard Christiansen
Landesvorstand

Nicole Knudsen
BWE Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein